

# Knickschutz

Schleswig-Holstein

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



## **Ergebnisse der Stichproben- Knickkartierung 2016**

durchgeführt durch den Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Februar 2017

Mit dem vorliegenden Beitrag stellt der BUND-Landesverband Schleswig-Holstein die Ergebnisse einer Stichprobenkartierung der Einhaltung der Knick-Bestimmungen in Schleswig-Holstein vor.

Wir bedanken uns herzlich bei den zahlreichen Teilnehmer\*innen der Aktion.

**Impressum:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Schleswig-Holstein e.V. • Lorentzendam 16 • 24103 Kiel • Tel.: 0431 66 060-0 • [www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de) • [info@bund-sh.de](mailto:info@bund-sh.de) • Autoren & Bearbeiter: Reinhard Degener & Tobias Langguth • Gestaltung: Tobias Langguth • Kiel 2017

# Einleitung

**Werden die geltenden Schutzbestimmungen für die Schleswig-Holsteinischen Knicks in der Praxis eingehalten? Haben die 2013 landesweit eingeführten und 2016 angepassten Schutzbestimmungen zu einem verbesserten Erhaltungszustand des schleswig-holsteinischen Knicknetzes geführt?**

Diesen Fragen ist der BUND Schleswig-Holstein mit seiner Knickkartierungs-Aktion im zweiten Halbjahr 2016 nachgegangen. Zweck der Aktion war es, über Einzelbeobachtungen hinausgehende belastbare Informationen über die Beachtung beziehungsweise Nichtbeachtung der geltenden Schutzbestimmungen zu gewinnen, um daraus Schlussfolgerungen für den Knickschutz ableiten zu können.

Insgesamt wurden 242 Knicks in allen Landesteilen von 35 Kartierer\*innen auf ihren Behandlungszustand hin begutachtet.

## **Wie wurden die überprüften Knicks ausgesucht?**

Den freiwilligen Kartierer\*innen wurden die von ihnen zu begutachtenden Knicks zentral ohne Kenntnis des tatsächlichen Zustandes vom „Grünen Tisch“ aus vorgegeben. Aussuchen konnte sich jede Kartierer\*in lediglich die Anzahl und die Gemarkung der von ihm zu kartierenden Knicks.

## **Was wurde im Einzelnen untersucht?**

- Wird im Ackerland der Knickschutzstreifen eingehalten?
- Wird beim seitlichen Rückschnitt der Gehölze der Mindestabstand eingehalten?
- Werden die Schutzbestimmungen beim „Auf den Stock setzen“ beachtet?

Zusätzlich wurde untersucht:

- Ist der Gehölzbewuchs durchgehend oder lückenhaft?
- Sind „alte“ und/oder nachwachsende Überhälter vorhanden?



Blühender Knick – Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten.

Knicks – leider in immer weniger Landesteilen so verbreitet wie in den Hüttener Bergen.



Tobias Langguth

# Ergebnisse

---

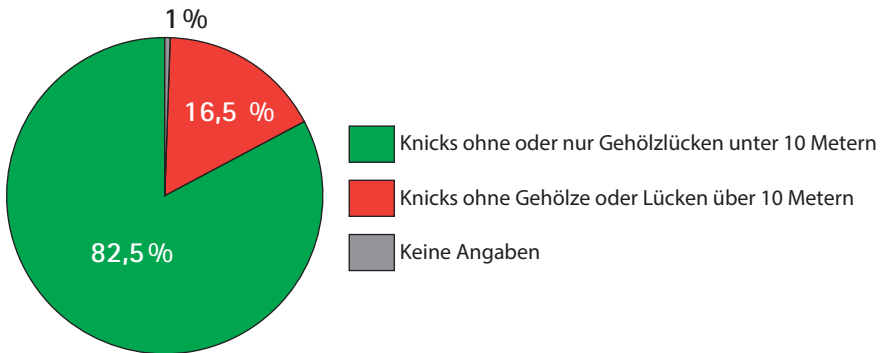
## Gehölbewuchs

Der ökologische Wert eines Knicks wird in hohem Maße von einem durchgehenden Bestand an Gehölzen bestimmt. Ohne Gehölze gibt es kein Blütenangebot für Insekten, keine Früchte und Brutmöglichkeiten für Vögel.

Geprüft wurde, ob der Knick durchgängig mit Gehölzen bestanden ist oder größere Lücken bis zur Gehölzfreiheit aufweist. Die vorhandenen Gehölzarten waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

### Die Ergebnisse:

**82,5 Prozent der untersuchten Knicks waren vollständig mit Gehölzen bestanden oder hatten nur kurze Gehölzlücken unter 10 Meter Länge. Wo der Gehölzbestand lückenhaft ist oder völlig fehlt, sind zumeist zusammenliegende Knicks betroffen. Auf der Insel Föhr hatten etwa alle acht kartierten Knicks keinen Gehölbewuchs.**



## Überhälter

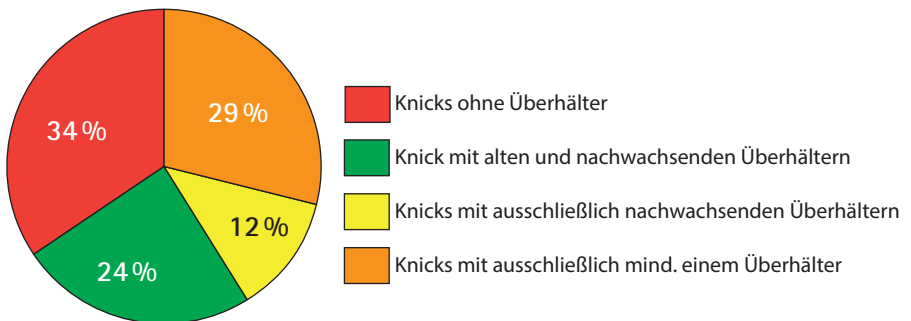
Überhälter sind definiert als einzeln stehende Knickbäume von mindestens 30 Zentimeter Durchmesser in ein Meter Bodenhöhe. Sie dürfen nur gefällt werden, wenn die entstehende Lücke zwischen verbleibenden Bäumen nicht größer als 60 Meter wird. Alte und starke Überhälter über zwei Meter Stammumfang sowie sogenannte landschaftsprägende Bäume sind generell vor dem Fällen geschützt. Wo Überhälter fehlen, sollen nachwachsende Bäume als zukünftige Überhälter stehen gelassen werden, wenn der Knick auf den Stock gesetzt wird, oder es sollen neue gepflanzt werden.

Überhälter erhöhen den ökologischen Wert eines Knicks, weil sie zusätzlichen Lebensraum für viele Tierarten schaffen, unter anderem als Brutbäume für Greifvögel. Zudem erzeugen sie ein parkartiges Landschaftsbild und erhöhen so den Erholungswert der Landschaft.

Begutachtet wurde, ob alte und nachwachsende Überhälter in den Knicks vorhanden sind.

### Die Ergebnisse:

**„Alte“ Überhälter standen in 53 Prozent der untersuchten Knicks. In 24 Prozent der Knicks standen neben alten auch nachwachsende (junge) Überhälter. Ausschließlich nachwachsende Überhälter wurden in 12 Prozent der Knicks festgestellt. In 34 Prozent, also in einem Drittel der untersuchten Knicks, gab weder alte noch nachwachsende Überhälter.**



## Knickschutzstreifen

Die Schutzbestimmungen geben seit 2013 vor, dass ein ungepflügter, ungedüngter und ungenutzter Schutzstreifen von mindestens 50 Zentimetern zwischen Knickwallfuß und der genutzten Ackerfläche einzuhalten ist. Er darf maximal alle drei Jahre umgegrubbert, aber nicht umgepflügt und für den Anbau von Feldfrüchten genutzt werden.

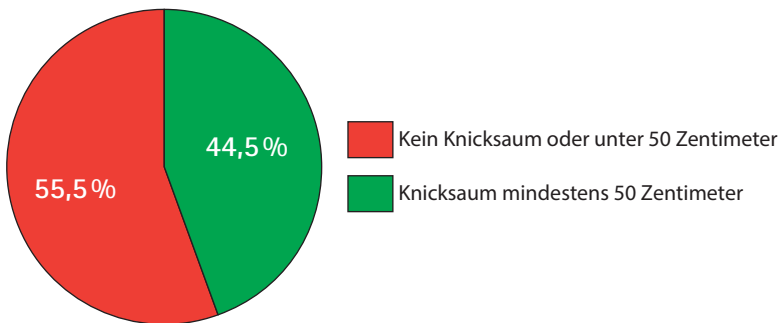
Der Schutzstreifen dient dem Schutz des Knickwalles und seines Bewuchses vor Wurzelbeschädigungen, Pestizid- und Düngereinträgen.

Untersucht wurde, ob dieser Schutzstreifen auf beiden Knickseiten eingehalten wird, wobei geringfügige Abweichungen von der Mindestbreite keine Beachtung fanden.

### Die Ergebnisse:

**Ein Knickschutzstreifen in vorgeschriebener Breite wurde in 44,5 Prozent der untersuchten Knicks im Ackerland festgestellt.**

**Von den untersuchten Knicks wiesen 55,5 Prozent keinen oder einen deutlich zu schmalen Schutzstreifen auf beiden oder einer Knickseite auf.**



## Seitlicher Rückschnitt

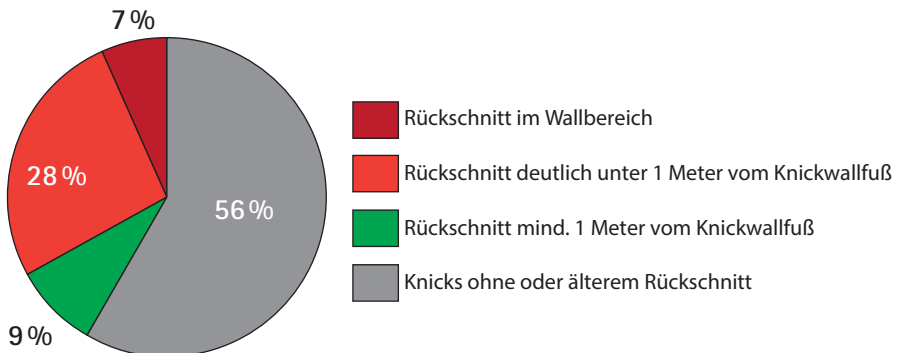
Beim seitlichen Rückschnitt (Aufputzen) der Knickgehölze zur besseren Befahrbarkeit des Ackers am Knick ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Knickwallfuß beim üblichen senkrechten Aufputzen einzuhalten.

Der Abstand soll sicherstellen, dass die ökologischen Nahrungs-, Brut- und Schutzfunktionen des Knicks unter anderem für Vögel und Insekten weitgehend erhalten bleiben.

Begutachtet wurde, ob der Knick innerhalb der letzten Jahre zurückgeschnitten wurde und ob dabei der vorgeschriebene Abstand im Wesentlichen eingehalten wurde.

### Die Ergebnisse:

**Von den untersuchten Knicks wurden 44 Prozent auf einer Knickseite oder beidseitig innerhalb der letzten drei Jahre senkrecht zurückgeschnitten. Der seitliche Mindestabstand vom Knickwallfuß wurde dabei lediglich in 21 Prozent der Fälle eingehalten. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes wurde bei 79 Prozent der zurückgeschnittenen Knicks festgestellt. In 16 Prozent der Fälle lag der Rückschnitt sogar innerhalb des Wallbereichs.**





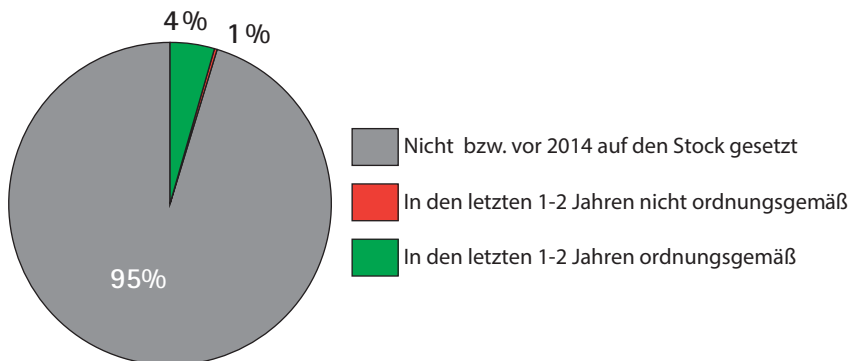
## Auf den Stock setzen

Beim maschinellen Zurückschneiden der Knickgehölze bis auf den Stock – was alle 10 bis 15 Jahre zur Erhaltung des Buschcharakters des Knicks erfolgen soll – dürfen keine den Wiederaufwuchs beeinträchtigenden Schäden an den Stümpfen entstehen. Unter Umständen muss der Gehölztrieb mit der Knickschere höher abtrennt und mit der Kettensäge sauber nachgeschnitten werden.

Begutachtet wurde, ob ein in den letzten Jahren auf den Stock gesetzter Knick keine unzulässigen Schäden aufweist.

### Die Ergebnisse:

**Lediglich 5 Prozent der untersuchten Knicks sind in den letzten drei Jahren auf den Stock gesetzt worden. Schäden an den Stümpfen durch unsachgemäßes Arbeiten wurden bis auf einen Ausnahmefall nicht festgestellt.**



# Bewertung

---

Die Untersuchung von 242 in ganz Schleswig-Holstein verteilten Knicks erlaubt zwar keine gültige Hochrechnung für zirka 45 000 Kilometer Gesamtlänge Knicks im Lande, aber Tendenzaussagen. Die Ergebnisse zeigen erhebliche Mängel bei der Einhaltung der strengeren Knickschutzbestimmungen seit 2013 sowie 2016.

Insbesondere beim senkrechten seitlichen Rückschnitt (Aufputzen) der Knickgehölze wird der geforderte Abstand von einem Meter vom Knickwallfuß weit überwiegend nicht eingehalten. Nicht selten erfolgt das Aufputzen sogar bis in den Wallbereich hinein. Eine der zentralen Schutzbestimmungen, die gewährleisten soll, dass die Nahrungs-, Reproduktions- und Schutzfunktionen für eine Vielzahl von Tierarten durch übermäßigen Rückschnitt nicht „weggeputzt“ werden, wird damit offensichtlich in der Praxis kaum beachtet.

Etwas besser ist die Situation bei der Einhaltung des 50 Zentimeter breiten Schutzstreifens am Wallfuß bei Knicks im Ackerland. Knapp die Hälfte der Knicks weisen auf beiden Seiten einen ausreichenden Schutzstreifen auf. Dass andererseits gut die Hälfte der Schutzstreifen gegen Pestizid- und Düngereintrag in den Knick fehlt oder deutlich zu schmal ist, zeigt, dass die Defizite in der Einhaltung der Schutzbestimmungen auch bezüglich des Knickschutzstreifens erheblich sind.

Das „Auf den Stock setzen der Knicks“ (Kni-

cken) erfolgt heute weitgehend maschinell mit der sogenannten Knickschere durch Lohnunternehmer. Die Kartiererergebnisse deuten darauf hin, dass das maschinelle Knicken weitgehend fachgerecht erfolgt – unter anderem durch Nachschneiden dicker Stümpfe mit der Motorsäge. Allerdings war die Zahl kartierter Knicks, die in den letzten zwei Jahren auf den Stock gesetzt waren, relativ gering, so dass die Ergebnisse wenig aussagekräftig sind.

Hinsichtlich der Überhälter, der Knickbäume, deuten die Kartiererergebnisse auf eine positive Entwicklung bezüglich der Anzahl nachwachsender (junger) Überhälter hin. Etwa ein Drittel der kartierten Knicks weist nachwachsende Überhälter auf, zum Teil neben alten Bäumen. In zirka jedem zehnten – bisher überhälterfreiem Knick – wachsen Überhälter aus den vorhandenen Knickgehölzen nach. Allerdings lässt deren oftmals dünnstämmig lange „Pinsel“-Form Zweifel aufkommen, ob sich daraus den vorhandenen gleichwertige alte Überhälter entwickeln können.

Inwieweit die Schutzbestimmungen zum Fällen der eigentlichen „alten“ Überhälter eingehalten werden, ließ sich über die Kartierung nicht hinreichend bestimmen. Zwar gab es einige Angaben über unzulässiges Fällen, das für eindeutiges Überprüfen jedoch erforderliche Abgehen der Knicks hätte der Zustimmung der Eigentümer\*in bedurft. Der war in der in der Regel unbekannt und

hätte zudem wohl das Betreten zumeist verweigert. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass die Hälfte der Knicks zumindest einen Überhälter aufweist. Sowohl alte als auch nachwachsende Überhälter fehlen in etwa einem Drittel der Knicks. Ob hier nachwachsende Überhälter beim nächsten Knicken belassen werden – wie es die staatlichen Schutzbestimmungen empfehlen – ist offen, kann aber im Hinblick auf die Ergebnisse zu nachwachsenden Überhältern teilweise erwartet werden.

Abschließend ist festzustellen, dass im Vergleich zur Situation vor sechs Jahren, als der BUND über eine landesweite Knick-Check-Aktion und eine lokale flächendeckende Knickkartierung alarmierende Zustände aufzeigte, sich der Zustand des Knicknetzes in Schleswig-Holstein verbessert hat. Das seinerzeit häufige Zurückschneiden der Knicks auf „Handtuchbreite“ ist nur noch selten vorzufinden.

Die stichprobenartige Kartierung des BUND von 2016 offenbart aber beim seitlichen Rückschnitt und Belassen eines Knick-schutzstreifens erhebliche Defizite in der praktischen Umsetzung dieser zentralen Elemente der geltenden Knickschutzbestimmungen.

## **Welche Ursachen haben die festgestellten Umsetzungs-Defizite?**

Über die 2013 verschärfte Bestimmungen wurden die Knick-Eigentümer und -Pächter von der Landwirtschaftskammer, dem Bauernverband und über öffentliche Merkblätter und Verlautbarungen nach Inkrafttreten umfassend aufgeklärt. Informationsdefizite können deshalb als Hauptursache für die mangelhafte Umsetzungspraxis ausgeschlossen werden. Die wesentliche Missachtung kann nur auf ungenügende Kontrollichte und ausbleibende Sanktionierungen bei Verstößen zurückgeführt werden. Sanktionierungen bei Verstößen sind durchaus vorgesehen: Die Nichteinhaltung des Knickschutzstreifens oder des Mindestabstandes beim Aufputzen sind nach der Biotopschutzverordnung mit Geldbußen, Verstöße gegen die Rückschnittbestimmungen darüber hinaus nach den sogenannten CrossCompliance-Bestimmungen des EU-Rechts mit empfindlichen Kürzungen der finanziellen Flächenförderung belegt. Unterbleiben jedoch die erforderlichen Einhaltungskontrollen durch die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) der Kreise, ist es nicht verwunderlich, wenn sich die Betroffenen zum vermeintlich eigenen Vorteil nicht an die Schutzbestimmungen halten, weil das Risiko „erwischt“ zu werden verschwindend gering und gegebenenfalls nur eine Ermahnung zu erwarten ist.

# Schlussfolgerung

---

Der BUND Schleswig-Holstein wird die mit der Kartierungsaktion nachgewiesenen unbefriedigenden Zustände in der Knickschutz-Praxis zu Lasten der Natur nicht hinnehmen.

Er fordert das schleswig-holsteinische Umweltministerium auf, dafür Sorge zu tragen, dass die zuständige Behörden ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen und durch regelmäßige wiederholte Kontrollen und gegebenenfalls über die möglichen Sanktionierungen die Einhaltung der Schutzbestimmungen durchsetzen.

Gesetze und Verordnungen sind nur so gut wie sie auch eingehalten bzw. durchgesetzt werden. Die Landesregierung und die Behörden müssen handeln, wenn sie ihre Glaubwürdigkeit beim Knickschutz nicht verlieren wollen.

## Forderungen des BUND zum Knickschutz

Viele der noch vor wenigen Jahren vorgebrachten Forderungen des BUND zum Knickschutz sind inzwischen in Verordnungen und im Landesnaturschutzgesetz verankert worden, zum Beispiel zum seitlichen Rückschnitt und zum maschinellen Knicken. Doch es bleiben noch wichtige Forderungen um die ökologischen Funktionen der Knicks zu sichern und zu verbessern:

1. Zur Einhaltung der Knickschutzbestimmungen ist den zuständigen Behörden vom Land die Kontrollpflicht bindend vorzugeben. **Gesetzliche Bestimmungen müssen auch durchgesetzt werden.** Dazu sind nicht nur verstärkt Kontrollen notwendig, sondern bei festgestellten Verstößen die Durchsetzung der angedrohten Sanktionen. Sonst steht der Knickschutz – wie bisher leider feststellbar – viel zu häufig nur auf dem Papier.
2. Vom Knickbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes oder öffentlichen Eigentümers dürfen **max. 15 Prozent innerhalb eines Jahres auf den Stock** gesetzt werden, um großräumige maschinelle Kahlschläge zu vermeiden. Für Betriebe mit einem Knickbestand unter 1000 Metern Länge können höhere Anteile zugelassen werden.
3. Der gesetzlich vorgeschriebene Saumstreifen muss sich in Verbindung mit dem eigentlichen Knick zu einem **ökologisch funktionsfähigen Saumbiotop** entwickeln dürfen, das heißt:
  - er ist von bisher 0,5 Meter auf 1 Meter zu verbreitern
  - er darf nicht (wie bisher zulässig) umgegrubbert werden
4. Der Saumstreifen muss auch nach dem EU-Recht zum Gesamtknick gerechnet werden, das heißt: Bei Verstößen gegen die Schutzbestimmungen des Saumstreifens droht den Verursachern entgegen der derzeitigen Situation **Abzüge bei der Agrarförderung**. Diese haben ein größeres Abschreckungspotential als allein die nationalen Bußgeldsanktionen.

